

Jahresthema 2018: Besonders geschützt

# PRÄVENTION IM JUGENDSCHUTZ

Lernende verbringen einen Grossteil ihrer Zeit im Ausbildungsbetrieb. Das bedeutet für diesen eine grosse Verantwortung. Nicht nur die berufliche Förderung, sondern auch das sichere und gesunde «Erwachsen werden» muss gewährleistet sein.

– Text: Tanja Brüttsch, MA Prävention und Gesundheitsmanagement, Junior Beraterin, Arbeitssicherheit Schweiz –

**N**ach dem Eintritt in die Lehre hat ein Jugendlicher in der Regel noch gut 50 Arbeitsjahre vor sich. Zuerst als Lernender und danach als Arbeitnehmer wird im Arbeitsalltag eine kontinuierlich hohe Produktivität und Leistungsfähigkeit auf physischer sowie psychischer Ebene erwartet. Da Jugendliche über eine andere körperliche und psychische Konstitution als Erwachsene verfügen, ist es wichtig, junge Menschen besonders zu schützen, damit ihre Entwicklung ungestört verlaufen kann.

## Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Sonderschutzvorschriften im Arbeitsgesetz (ArG) sowie die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV5) regeln den Schutz der Jugendlichen. Dies gilt für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Art. 29-32 ArG), die eine beruflichen Grundbildung absolvieren oder ausserhalb der Lehre beschäftigt werden (z.B. Ferienjobs, Schnuppern). Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen sowie ihre physische und psychische Entwicklung zu wahren, indem sie vor schlechten Einflüssen im Betrieb geschützt werden (ArGV 5 Art. 1).

Die meisten arbeitenden Jugendlichen fallen voll und ganz unter den Schutz des Arbeitsgesetzes. Es gibt jedoch Ausnahmen, bei welchen das Arbeitsgesetz nur teilweise anwendbar ist. Zum Beispiel bei Jugendlichen, die bei der kantonalen Verwaltung angestellt sind. Dort sind die Arbeits- und Ruhezeiten im kantonalen Recht geregelt, für den Gesundheitsschutz (Schutz vor Lärm, Raumklima etc.) hingegen gilt das Arbeitsgesetz. Bei Unklarheiten, welches Recht für den Betrieb zur Anwendung kommt, können Arbeitssicherheit Schweiz, das kantonale Arbeitsinspektorat oder das Seco Auskunft geben.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem beschäftigten Jugendlichen eine befähigte erwachsene Person zur Betreuung zur Verfügung zu stellen, die den Jugendlichen und seine Umgebung in Bezug auf Sicherheit

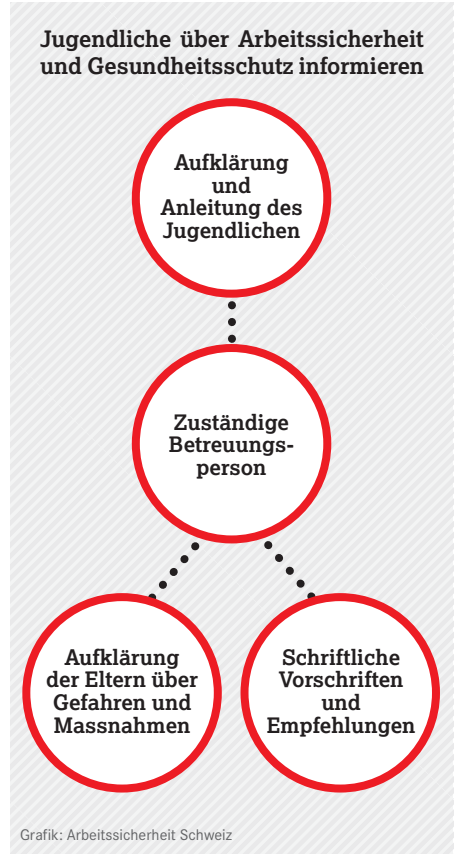
und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz anleitet und informiert (ArGV 5 Art. 19).

Grundsätzlich verbietet das Gesetz (ArGV 5 Art. 4), dass Jugendliche gefährliche Arbeiten ausführen. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, die die Gesundheit, Sicherheit und

Jahresthema 2018 im «magazin»

**BESONDERS GESCHÜTZT**

- ▶ 1/18: Mutterschutz
- ▶ 2/18: Alleinarbeit
- ▶ 3/18: Jugendschutz
- ▶ 4/18: Nachtarbeit





Jugendliche haben eine andere körperliche und psychische Konstitution als Erwachsene. Deshalb ist es wichtig, junge Menschen besonders zu schützen.

persönliche Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen. Dies können sein:

- **Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien**
- **Arbeiten mit gehörgeschädigendem Lärm**
- **Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die Unfallgefahren bergen (822.115.2 Verordnung des WBF)**

## Alters- und Arbeitszeitenregelung

Jugendliche vor dem 15. Geburtstag zu beschäftigen ist grundsätzlich verboten (ArG Art. 30). Für Jugendliche, die schon mit 14 Jahren eine Lehre beginnen möchten, ist dies mit Bewilligung der kantonalen Behörde möglich. Ferienjobs, Schnupperlehren oder Praktika dürfen schon ab 13 Jahren angetreten werden, sofern die Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht negativ beeinflusst. Zudem darf die Tätigkeit den Schulbesuch und die Schulleistung nicht beeinträchtigen.

In Nachtlokalen, Diskotheken oder Barbetrieben ist es verboten, Jugendliche zu beschäftigen. Unter 16 Jahren ist die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés nur erlaubt, sofern sie der beruflichen Grundbildung dient.

Kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie Werbeauftritte dürfen von unter 16-Jährigen nur durchgeführt werden, wenn kein negativer Einfluss auf die Gesundheit und die Sicherheit der Jugendlichen nachzuweisen ist und weder der Schulbesuch noch die Schulleistung negativ beeinträchtigt werden. Das Beschäftigen unter 15-Jähriger muss bei der kantonalen Behörde 14 Tage vor der Tätigkeitsaufnahme gemeldet werden (ArGV 5 Art. 5-11). Pro Tag dürfen Jugendliche ab 15 Jahren höchstens 9 Stunden arbeiten. Beträgt die betrieblich geregelte Arbeitszeit jedoch weniger als 9 Stunden, gilt sie auch für Jugendliche.

Während der beruflichen Grundbildung dürfen Jugendliche nicht zur Überzeit herangezogen werden. Ausnahmen dürfen nur zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer

Gewalt durchgeführt werden. Diese Ausnahmen gelten nur für Jugendliche ab 16 Jahren, an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr (ArGV 5 Art. 17).

## Nacht- und Sonntagsarbeit

Generell ist die Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche verboten. Ab 16 Jahren kann jedoch eine Sonderbewilligung eingeholt werden, sofern:

- **Die Beschäftigung in der Nacht/am Sonntag untentbehrlich ist**
- **Die Ziele der beruflichen Grundbildung nur so erreicht werden**
- **Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt zu beheben sind**
- **Die Arbeit unter Aufsicht einer erwachsenen qualifizierten Person ausgeführt wird**
- **Die Berufsausbildung nicht beeinträchtigt wird**

Für die Bewilligung von regelmässig wiederkehrender oder andauernder Nacht- und Sonntagsarbeit ist das Seco zuständig, für vorübergehende Einsätze hingegen die kantonalen Behörden (ArGV 5 Art. 12-14). Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) definiert in seiner Verordnung (SR 822.115.4) die Branchen und den Umfang, in welchem diese von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit ab dem vollendeten 16. Altersjahr während der beruflichen Grundbildung befreit sind.

### INFOS

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

**Pfad: Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Jugendliche (rechtliche Grundlagen):**

- SR 822.11 Arbeitsgesetz (ArG)
- SR 822.115 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)
- SR 822.115.2 Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
- SR 822.115.4 Verordnung des WBF vom 21. April 2011 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

**Pfad: Publikationen und Dienstleistungen/ Publikationen/Arbeit/Arbeitsbedingungen/ Broschüren und Flyer oder Merkblätter und Checklisten:**

- Jugendarbeitsschutz – Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre

### Übersicht Arbeitszeitenregelung für Jugendliche

Alter	Erlaubte Tätigkeiten	Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit	Besonderheiten
15 – 18 Jahre	Generelle Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher* > innerhalb oder ausserhalb der Lehre	Tägliche Arbeitszeit: Nicht länger als die andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden; höchstens 9 Std. pro Tag • Bis 16 Jahre: maximal bis 20 Uhr • Ab 16 Jahre: maximal bis 22 Uhr • Vor Berufsschultagen: maximal bis 20 Uhr • Mindestens 12 Std. Ruhezeit pro Tag • 45 bzw. 50 Std. wöchentliche Höchstarbeitszeit	Bei vorzeitiger Schulentlassung: Beginn der Lehre mit Bewilligung der kantonalen Behörde bereits ab 14 Jahren möglich.
ab 13 Jahren	Leichte Arbeiten (z.B. Ferienjobs, Schnupperlehren, kleine Erledigungen)	• Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche • In den Ferien und in Berufswahlpraktika: – 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr – Max. die halbe Dauer der Schulferien – Berufswahlpraktika maximal 2 Wochen	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.
0 – 15 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung > Meldepflicht des Arbeitgebers	Bis 13 Jahre: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche  Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren: • Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Stunden pro Woche • In den Ferien: – 8 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr – Max. die halbe Dauer der Schulferien	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Quelle: ArGV 5 Seco 2014

\* Zu beachten sind aber in jedem Fall die Beschäftigungsverbote bzw. -einschränkungen für folgende Tätigkeiten: Gefährliche Arbeiten; Bedienung von Gästen in Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben; Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés; Beschäftigung in Kinos, Zirkussen und Schaustellerbetrieben.